

VIII: 27.

2.7086



2

Der Ehralten Eöblichen
Stadt Magdeburgk
Wilkühr.

In Vier Theile
Zusamt zweyen unterschiedenen Registern
Eines nach Ordnung des Alphabets
über die titulos,
Das Andere über die Wörter und
materialia.

Auß deme Anno 1640. gedrucktem Exemplar von Neuen
Auffgelegt und Gedruckt



Zu Magdeburg bey Johann Müllern/
Im Jahr Christi /1663.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Several lines of handwritten text in the middle section of the page, also appearing as a mirror image.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date, appearing as a mirror image.





Wir Bürgermeistere und Rath
der Stadt Magdeburgk / Thun
allen und jeden unsern Bürgern/
Einwohnern unnd Schutzver=
wanoten dieser Stadt Kund und zu wissen/
das wir uns guter massen erinnern / welcher
gestalt einer jeden Obrigkeit zustehet und ge=
bühre mit fleis dahin zu trachten / damit den
Untertanen heilsame und gute Gesetz und
Ordnungen gegeben werden / dieselben auch
fürnemblich zu beforderung Gottseligen
Wandels und Wesens / zu ertheilung gleich=
mässigen Rechtens und zu erhaltung guter
Policey gerichtet und verfasst seyn mögen :
Inmassen Gott der Allmächtige dem Magi=
strat eine solche Sorgfältigkeit für ihre Un=
terthanen ufferlegt und ernstlich anbefohlen
hat.

Denn wie die Obrigkeit von Gott geord-

A ij

net

Vorrede.

net/ und nicht von sich selbst ist: Also rühren alle gute Geseß und Ordnungen von demselben einig und allein her.

Wiewol nun diese Stadt ihr eigenes Recht hat/ in deme sie uff SachsenRecht gewiedemt/ und von Kaysen Ottone Kuffo/ auch mit dem Reichbild versehen / welche Rechte in der Guldnenen Bull Caroli Quarti per Pragmaticam Formam vom ganzen Heiligen Reich bestetiget seyn / und über dieselbe Land und Reichbild Rechte/ viel newe Geseße zu machen/ dieser Stad nicht rathsam/ wie auch ohne das die menig newer Ordnungen von Weltweisen Politicis gar verworffen wird: So ist jedoch aus hochwichtigen Ursachen/von Kaysen Otten dem Grossen / dieser Stadt Ius statuendi, bey ihrer Fundation sonderlich verliehen und eingereumet/ dessen sich unsere selige Vorfahren am Regiment/ wegen tägliches wachsender Vnrichtigkeitkeiten / in auffrichtung ihrer Willkühren und Statuten haben gebrauchen müssen.

Demnach aber der Augenschein giebt/dasß unsere letztere Willkühr von Anno 1568. in Vigilia Esto mihi publiciret, ohne alle Ordnung verfasst/ und viel Articül derselben / nothwendige Erleuterung und Verbesserung bedürffen: Hierumb haben wir / der Rath mit zeitiger vorbetrachtung der Stände des Erbharn Ausschosses in eintrechtiger beliebung und vollwort/ dieser Stadt alte Willkühr Anno 1625. in eine rechte Ordnung bracht/ und ißiger Zeit wiederumb aufflegen und Drucken lassen.

Wann dann solches fürnemblich zu Gottes Ehren/ zu gemeiner Stadt Nutz und Frommen und beforderung Recht und Gerechtigkeit angesehen/ Als wollen wir gar nicht zweiffeln / es werde unsere Bürgerschaft hieraus nicht allein unsere treuwertige Fürsorge für das Vaterland in der That verspüren: Sondern es ist auch unser ernster Wille und Meinung/das ein jeder Bür-

Vorrede.

ger / Einwohner / Schutzverwandter und
andere so in unser Stadt und Gebieten ihren
Gewerb und Vffenthalt haben / Arm und
Reich / diese Geseze / Statuten und Willführ
bey der Fahr und Straffe / so darauff gesezet
ist / vnverrücket halten / auch darauff geur-
thelt und erkant werden solle.

Vnd weil die Geseze / so sich uff Eyde er-
strecken / ganz klärlich außzudrucken : Aber
dieses Ohrts ein bestendiger überdechtiger
brauch ist / das allezeit die new angehende
Rathmanne / vff die Willführ / und alle Ar-
ticul / so darinnen begriffen / dieselben fest zu
halten schweren müssen / So ist dieses Buch
umb guter Ordnung willen / in Vier Theil
abgesezet und alles ganz klärlich und ver-
ständlich / auch dermassen an den Tag ge-
than / das sich niemand deßhalb zu
beschweren haben mag.

Der



Der Erste Theil/ des Magdeburgischen Wilkührs.

I.

Von dieser Stadt Fundation, Standt und dazu
gehörigen Käyserlichen Freyheiten und dero
Confirmationen.

WE bey allen wolbestaltten Regimenten / die
Geseze und Ordnung nach welchen ein jeder sich in
Bürgerlichem Handel vnd Wandel zu richten schul-
dig / zu gewisser zeit öffentlich fürgelegt vnd abgelesen
werden / darmit sich niemandt Unwissenheit halber
zu entschuldigen haben möge / vnnnd vnser selige Vorfahren am
Regiment / den löblichen guten Brauch gehabt / das sie Jährlich
ihre Käyserliche Fundation, neben allen andern Käyserlichen Frey-
heiten vnd dero Confirmationen, öffentlich fürgestellet vnd abge-
lesen / vnnnd auß vnterlassung solchen hochnothwendigen nützlichen
herkommens / dieser Stadt / wie am Tage / grosse Ungelegenheit
erwachsen:

So ist demnach mit Rath vnd Volwort der Stände des Er-
barn Ausschusses einmütig verwilliget / beschlossen / vnd decretis-
ret, das vnser Käyserliche Fundationen, sampt Käyserlicher Ma-
jestat letzterer Confirmation, wie vor alters / neben dem Wilkühr
alle Jahr / in Vigiliâ Exaudi, vorgelegt vnd abgelesen / vnd off den
Tag / die grosse Glocke geleutet werden sol / damit vnsere Bürgere
ihrer Freyheiten vnd Rechten Wissenschaft / vnnnd sich darnach zu
richten haben mögen.

Von

Der Erste Theil

I I.

Von den Eyden dieser Stadt.

Der Ampts - Eyden dieser Stadt wird auch die
Röm: Käyserl: Mayt: vnser Allergnädigster Herr / von al-
ters begriffen / es werde die Eydsform in Specie also abge-
legt oder nicht.

I I I.

Erwehlete Raths Personen sollen der
Köhr folgen.

Wer zu einem Rathman in den Rathstuel gekoh-
ren vnd erwehlet wird / der sol dem Köhre eine Folge thun /
vnd sich des Rathstuels / darzu er gewehlet wird / nicht ent-
fern / noch weigern bey der Stadt Köhr. Vnd sol des Raths Siegel /
so man ad Causas gebraucht / allzeit der Regierende Bürgermeis-
ter / so nicht am Wort ist / zur versiegelung bey sich haben / do er
aber nicht einheimisch / sol er dasselbe unmittelbar dem nächstfolgen-
dem Bürgermeister zustellen / vnd die jenigen Sachen / so vnter des
Raths Siegel außgereicht werden / es seyn Abschiede / oder derg-
leichen / von dem Regierenden Bürgermeister vnterschrieben
werden.

I V.

Das Bawrding betreffent.

Der gesambte Rath vnd Stände des Erbarn
Ausschosses seynd zu Rath worden / vnd haben sich des
vortragen / was der gesambte Rath einträchtiglich bes-
schleust / zu nuhen des gemeinen Besten vnd haltung der Stadt /
das in dem Bawrdinge verkündiget wird / das sol man also bey der
Bröck oder Straffe / so darauff gesetzt ist / vnerbrochen halten /
auch das jenige / so im Bawrdinge / jedesmahls zu verkündigen seyn
wird /

des Magdeburgischen Willkürs.

wird etwa ein acht Tage zuvor/ von den Ständen des Erbarn Ausschosses deliberiret werden.

V.

Todesfall der Bürgermeister.

Darmit auch der Rahtstuel durch Todesfälle Eines oder beyder Regierender Bürgermeister desio statlicher werde erfüllet und versorget / daß dardurch der Stadt Ehre und Fromen geworben / und durch dieselbe das Gemeine Beste und Nutz möge gefödert unnd fortgesetzt werden / ist darauff diese Ordnung endlich beschlossen und beliebet / also: Wo unser Regierender Bürgermeister / einer / oder beyde / in GOTT vercheiden würden / so bleibt die Wahl dem Rahte / daß sie ihres Mittels einen zu erwehlen / welchen sie auff ihren End darzu am besten qualificirt befinden / und soll bis zu solcher Ersetzung der andern einer / an welchem die Ordnung sein wird / mitzutreten / bis die verledigte Stelle ersetzt wird.

VI.

Vom Bürgerrecht.

Darmit auch in unser Stadt nicht jederman zum Bürger / ohne Unterscheid uffgenommen werde: So setzen / ordnen und wollen wir / daß hinfüro das Bürgerrecht niemanden gegeben / oder geliehen werden solle / er habe den zuvor seinen Geburts Brieff / so wol richtige Kundschaft von seiner vorrigen Obrigkeit seines vorhaltens halber / vorgelegt / und nehmen in seinen Bürger End uff sich / daß er jährlich das jenige / was allbereit vom Rahte und Ständen des Erbarn Ausschosses geordnet ist / und noch künfftig geordnet würde / unweigerlich abstaten solle und wolle.

B

Vom

Vom Bürger
Endt.

Und ob wol man bishero eine gewisse Form
des BürgerEndes gehabt: So ist doch dieselbe durch
gemeinen Schluß uff folgende maß verbessert: Wel-
chen End ein jeder/ so zum Bürger auffgenommen zu seyn/
begehret/ wirklich schweren und leisten sol/ nemlich: Ich gelobe
und schwere/ daß ich dem Raht wil trewe/ hold unnd gehorsamb
seyn/ des Rahts und der Stadt Bestes wissen/ Schaden nach
Vermögen warnen/ und bewahren/ und jährlichen das jenige/ was
allbereit vom Raht und Ständen des Erbarn Ausschusses geord-
net ist/ und noch künfftig geordnet würde/ unweigerlich abstaten wil
und soll. Ob auch dem Raht und der Stadt Noht anstünde/ daß
ich bey dem Raht und der Stadt/ nach allem Vermögen Leibes und
Gutes/ dieweil ich Bürger bin/ mich getrewlich gehorsamblich/
auch mit solchem Bewehr/ wie es E. E. Raht/ künfftig anordnen
wird/ finden lassen; auch keine öffentliche oder heimliche Kottir-
und Versammlungen oder Rahtschläge wieder den Raht machen helf-
fen/ noch dazu Ursach geben/ oder mich bey denselben finden oder
gebrauchen lassen/ noch auch solche Wort und Reden so zu Uff-
ruhr und Tumult angesehen werden unnd außschlagen könten/
führen und treiben/ sondern do ich/ daß ein solches von andern für-
genommen werden/ oder geschehen wolte/ vernehmen/ oder bemer-
cken würde/ dasselbe dem Raht alsobald anzeigen und offenbahren/
und mich in allem also/ wie einem gehorsamen Bürger gegen seine
Obrigkeit gebühret/ bezeigen und vorhalten wil/ Als mir

GOTT helffe unnd sein heili-
ges Wort.

Vom Proceß und Erstlich von
der Citation.

Nach weme unsere Herren senden/ den unser Her-
ren Knecht spricht/ oder ihr Bote/ kömpt er nicht des benand-
ten Tages vor unsere Herren/ so sol er der Stadt eine hal-
be Marck geben.

Wird er zum andern mahl also gefordert/ und kömpt nicht/
so sol er Ein Marck geben.

Wird er zum drittenmahl gefordert/ unnd kömpt nicht vor/
wann er so drey mahl vorbodet ist/ und das wird an unsere Herren
gebracht/ so mögen unsere Herren ihn holen lassen: Könnte man dens-
selben nicht bekommen/ und er sich abhendig machte/ der sol ein Jahr
die Stadt reumen/ und so das Jahr vergangen/ und er wieder in die
Stadt wil/ solches mit des Raht Willen geschehen/ und er sol bey
seinem Ende erhalten/ daß er binnen einem Jahre/ in der Stadt
Ringmauren nicht gewesen sey/ und das sol mit einem jeglichen also
unverrücklich gehalten werden.

Wolte aber jemand das Jahr lösen/ das sol er anderst nicht
thun/ dann mit des Rahts Vorwissen/ und gegen Erlegung der ers-
messigten Willkührlichen Straffe/ und sol gleichwol unsern Herren
darumb er verbodet ist/ antworten/ und seine Straffe ohn Verzug
alsobald erlegen.

Dis ist von vorbeschieden/ welche von Ampts unnd Obrigkeit
wegen (Iure Magistratus) außgehen/ zu vornehmen.

Wann aber uff der Partheyen anruffen/ citationes außges-
hen/ und der Kläger/ oder auch Beklagte/ ungehorsamblich außsen
bliebe/ so hat ein und der ander Theil/ wie das im Rechten vorsehen/
den Ungehorsamb zu accusiren/ da dann der/ so uff außgegan-
gene Citation nicht erscheinet/ dem gehorsamen Theil jedes
mahl

mahl wann er kein Legitimum impedimentum bescheinet/ die Unkosten uff des Rahts Ermässigung erstatten/ auch das drittemahl neben den Unkosten/ von uns dem Raht/ willkührlich/ von einer bis an zehen Marck/ nach Befindung gestraffet/ dagegen aber auch/ die Relationes, daß die Citationes richtig insinuiert, von dem Actuario fleissig registriret/ diese Verordnung auch allein von gütlichen vorbeschieden und verhören/ verstanden werden sol/ sintemahl wenn die Partheyen zu ordentlichen Processen gedihen/ alsdann dieselbe uff vorgehendes contumaciren rechtlich Erkänntniß zugewarten haben.

IX.

Von den Partheyen.

Nemand sol in Processen unnd Gerichtlichen Handlungen gehöret werden / er sey denn vor Gerichte zu stehen / eine gnugsamb qualificirte Person / darumb beyde Partheyen dahin zu sehen haben / damit das Gerichte durch tügliche Personen und gebührenden Gewalt auch Legitimation recht und wol fundiret seyn / und keine Nullität dißfals begangen werden möge.

X.

Von Selbgerichten.

Nemand sol sein selbst eigener Richter sein / bey zehen Marcken oder nach Befindung mit Gefängnis / oder auch sonst willkührlich bestraffet werden. Sondern wer zu dem andern zu sprechen hat / sol sich vor uns dem Raht / oder vor Schuldheiß und Schöppen seines Rechten entscheiden lassen / möchte ihm auch vor Schuldheiß und Schöppen kein Recht in Sachen die da anhengig seyn / wiederfahren / der komme vor uns den Raht / wir wollen ihme seines Rechten verhelffen.

Von

Von erster Instanz.

Unsere Bürger haben in dieser Stadt vermöge
 Kayserslichen Rechtens und unsers Reichbildes/ auch Kay-
 sers Sigismunden Privilegij; so dieser Stadt/ in Conci-
 lio zu Costniz per Pragmaticam formam ertheilet/ wie auch in
 jziger Röm: Kayserl: Maytt: Ferdinandi Tertij Privilegio de
 dato Prag 31. Augusti Anno 1638. Ihre Erste Instantz, so fern/
 das aufferhalb der Römischen Kayserslichen Majestät/ welcher sol-
 ches in Specie reserviret/ sonst keine Obrigkeit uff einiger Parthey
 anruffen/ unsere Bürgere aus dieser Stadt Gerichten/ in Bürger-
 lichen unnd Peinlichen Sachen bey höchster Straff außzufordern
 hat.

Wiewol aber die seligen Vorfahren am Regiment/ die
 evocation, wann nicht ein Frömbder/ sondern ein Bürger den an-
 dern außfodert/ in der Alten Willkühr Tit. 42. vielleicht aus dem
 grunde/ daß ein Privilegirter Bürger sich seines Privilegij wol be-
 geben könne/ nurt mit zehen Marcken unnd also ganz liederlich be-
 straffet haben:

Diemeil aber uns dem Raht/ und der ganken Bürgerschaft
 zum höchsten daran gelegen/ daß unsere Kaysersliche Freyheiten/ in
 keinerley wege vorrücket/ sondern bey ihren vollen Kräfften gehand-
 habet werden mögen/ keinen ehrlichen verendeten Bürger auch ge-
 bühren kan/ daß er der Stadt/ worinnen sein Domicilium ist/
 und er allen Schutz/ Schirm und Bürgerliche Nahrung / auch
 Freyheiten hat/ ihre Kayserslichen Privilegien schwächen und ver-
 nichten helffe: So haben wir besagten 41. Art. Alten Willkührs/ mit
 gesambtem Raht gänzlich uffgehoben: Sessen und ordnen dage-
 gen/ wo ein Frömbder solche Privilegia übertrete/ und auff unsere
 Andeutung nicht nachlassen wolte/ daß also dann vom Rahte/ auff
 die/ im Privilegio gesakte Straffe/ als Vierzig Marck lötiges
 B iij Goldes/

Der Erste Theil

8
Goldes/ an gehörigem Orte/ bis zu gänzlichlicher Erörterung gekla-
get werden sollte: Würde aber einer unserer Bürger einen andern/
hinführo aus dieser Stadt Gerichten/ wohin die Sachen in erster
Instanz gehören/ aufzufordern sich unterstehen würde/ daß der
aufgeförderte bey unserer des Nachts Ersten Straffe keines weges
erscheinen/ sondern solchen seiner Wiederparthey Unfug uns zu eröff-
nen und unsere Weisung zu vernehmen und anzuhören schuldig seyn
sol.

Darauff wir den Aufforderer vor uns bescheiden/ ihn/ wo
ferne wir keine erhebliche und wichtige Ursachen von ihme vernehmen
und befinden werden/ warumb ihme solche Aufforderung zu ver-
statten und zu zulassen were/ seines geleisteten Endes ernstlich erin-
nern/ zum Abstandt/ bey Verlust der Bürgerschaft abmahnen/ ih-
me auch gegen seine Wiederparthey/ gut/ kurz unnd unpartheylich
Recht zu ertheilen Erbietung thun wollen.

Wil er nicht abstehen/ so sol er auff die im Privilegio obgefaste
Straffe an gehörigen Ort verklaget werden: Do er aber notorie
arm/ daß er solche Straffe nicht abstaten könnte/ so soll er aus der
Stadt verfestet/ und nimmermehr wieder darinnen verstattet wer-
den/ dann keinem Rechten gemetz/ daß ein solcher Mann bey einer
Stadt Schutz/ Schirm/ Bürgerliche Freyheiten unnd Nahrung
haben sol/ dero er gegen seine Eyde und Pflicht ihre Käyserliche und
andere Freyheiten zu schwächen sich unterstehen dörfen.

XII.

Von Advocaten.

DAS in diesen lezten beschwerlichen Leufften
unnd Zeiten/ vor Gericht/ nicht allein ergerliches Ge-
zänck/ sondern auch frebelhafte Appellationen vor-
kommen/ die edle Iustiti in lautern Mißbrauch vor-
lehret/ unsere Bürger an einander geführet/ auch wol durch solch
schäd-

Schädlich Unwesen/ in Abfall ihrer Nahrung gebracht werden/ kömpt guten theils auch daher/ daß unser Gericht bishero mit bereydeten Advocaten nicht versehen gewesen/ sondern einen jedern ohne Unterscheidt vor unsern Gerichten zu Advociren frey gelassen.

Dieweil wir dann allem Unwesen / so viel an uns/ zu stewarten/ freventliche Processe und Appellationen gänzlich abzuschaffen/ auch unsere Bürgere bey gleich und unpartheylichen guten fürben Rechten/ und darneben bey ihrer Nahrung zu behalten entschlossen.

Als sollen keine andere als qualificirte erfahrne und friedfertige Personen zum Advociren zu gelassen/ auch wer unter denselben sich des Advocirens vor uns gebrauchen wil/ der Gebühr bereydet werden.

Und ob wir wol unsern Bürgern gerne gönnen mögen / daß ein jeder nicht allein in gütlichen Handelungen sich mit friedfertigen Beyständern gefast machen/ sondern auch seine Schrifften durch frembde Advocaten verfertigen lassen/ und dieselben als Beständere mit sich bringen und gebrauchen mögen: So sollen doch allein die Geschwornen/ für Gericht/ die Sachen fürtragen unnd proponiren. Und dieweil bishero in Schrifften grosser Trebel durch etliche berübet / so nicht allein ihre Gegenparthey / sondern auch wol die Rahts Personen injuriosè anzugreifen/ sich gelüsten lassen/ sol hinführo keine dergleichen Schrift von uns / die nicht durch einen geschwornen Advocaten unterschrieben/ angenommen werden/ wie solches auch bey der höchsten und andern wolbestalten Iustitien, also gehalten wird/ wie dann in unser Newen Gerichts Ordnung/ von den Advocatis und Procuratoribus, wessen sie sich in einem und dem andern/ zudorhalten/ mit mehrerm Vorsehung unnd Anordnung gethan/ fürnemlich aber sol kein Advocatus super quota litis mit seinen clienten pacisciren/ und wer dawider thun wird/ von uns ernstlich und unnachlässig gestrafft werden.

Wie der Rechtenden Partheyen Sachen/ also zu vor-
handeln/ daß allen unsern Bürgern/ Arm und Reich/ kurz/
gut/ gleich/ unnd unpartheylich Recht er-
theilet werden möge.

Derweil die Irrungen/ welche zu recht vorkom-
men/ nicht einerley/ sondern entweder kündlich ungerech-
te unnd böse/ oder zweiffelhafftige Sachen seyn/ so sol hin-
führo kein Handel zu Recht gewiesen/ oder auch angenommen wer-
den/ er sey dann zuvor in der Güte fleissig verhöret/ woserne sich daß
in gütlicher verhör finden solte/ daß entweder der Kläger oder Bes-
klagte mit kündlichem Unfug vor dem Rahte oder hierzu deputir-
ten Handels Herrn und Commissarijs zu kommen sich gelüsten lassen;
Sol uff des Rahts befinden oder Relation der verordneten Han-
dels Herren von dem Raht/ der Kläger/ wann er unrecht/ alsobalden
abgeweist/ und Beklagter von der Ansprach entbunden/ oder da der
Beklagte uff Klägers gegründete Klage/ sich mit vorgeblichen Auf-
flüchten behelffen wolte/ dem Kläger ohne einigen auffenthalt also
balden vertheilet werde/ dann die Gerichte von Gott/ nicht der Un-
gerechtigkeit/ sondern der Justiti zu stewr berornet seyn.

Würde aber bey gütlichen Handlungen erscheinen/ daß die
Sache/ auffß Klägers oder Beklagten seiten nicht kündlich und of-
fentlich ungerecht/ sondern zweiffelich were/ uff den fall/ sol folgen-
der Unterscheid gehalten werden/ doch bescheidenlich also/ daß vor
allen dingen/ von der Obrigkeit/ der höchste Fleiß angewandt werde/
damit die Partheyen uff kurze Compromiss veranlasset/ und an-
stat der vielen suspensiv mittel/ den unsern annehmliche unparthey-
liche außträgliche Mittel vorgefalt/ und also männiglich zu gutem
und kurzen Rechten verholffen werde.

Woserne nun klare Brieff und Siegel vorhanden/ und einer
seinen öffentlichen unleuchbahren Verpflichtungen/ die keine unehrli-
che

ehe Zusage in sich halten/ vorseziglich und ohne Ursach/ nicht nach-
kommen / sondern darwieder vortheilhafftige Außzüge suchen / und
erst darüber erkennen lassen wolte: Sehen und ordnen wir/ daß sol-
ches keines weges verstattet / sondern der Schuldener zu recogno-
scirung seiner Brieff und Siegel citiret und angehalten/ und wieder
denselben nach beschehener recognition, oder do sie in contumaci-
am pro recognitis geachtet/ schleunig sol verholffen / und dawieder
keine exceptiones oder disputationes, so nicht in continenti durch
unleugbare Urkunden / oder sonst ex Actis, oder confessione
Partis erweißlich / zugelassen / sondern der Debitor damit in die Re-
convention gewiesen werden: Es hette denn die vorgeschüste Ex-
ception, gleichfals ex natura contractus ihren Ursprung / und we-
re ex ipsius instrumenti inspectione alsobald zu verificiren / als
da seyn / die Exceptio non secuti implementi. Rei non traditæ.
und dergleichen / denn uff solchen Fall / die Verordnung der allge-
meinen Rechte in acht zu nehmen / und derselben gemess zu erkennen ist.

Do auch der Schuldener sich nach beschehener Bezahlung
der Reconvention oder Wiederklag / wieder den Klägern gebrau-
chen wolte / sol derselbe / wenn er schon frömbd und unser Jurisdiction
nicht unterworffen / ihme allhier / da die Zahlung geschehen / Sus zu
halten schuldig seyn: Wie es auch mit Execution bekantlicher
Schuldsachen zu halten / ist hernach unter folgenden Zwölfften Ti-
tul versehen.

Solten dann die Sachen uff klaren Brieffen unnd Siegeln
nicht stehen / und die Partheyen in Güte nicht hetten vortragen wer-
den können / sollen die Handels Herren den nechsten Gerichtstag ne-
ben den Partheyen so der Gebühr zu citiren vorkommen / und Rela-
tion vorm Raht / wie man die Sachen befunden / in beysein der Par-
theyen geschehen.

Wosern dann die Partheyen mit der Herren Commissari-
en Relation friedlich / unnd sich daraus befinden würde / daß die
Sache darauff mit Urthel und Recht also balden entscheiden wer-
den

den könnte/ So sollen die Partheyen alsobald durch Bescheid von einander gesetzt werden: stunden dann die Sachen uff Enden/ so sollen sie ohne andere Weiterung darauff entscheiden werden:

Würden sie aber uff zeugschafften/ welche leicht zu verstaten/ bestehen: so solle Krafft dieser Ordnung / der Proceß seinen Anfang von Articulu nehmen/ einem oder dem andern Theil/ nach Befindung/ sein intent zu beweisen/ per Decretum ufferlegt/ und uff deren Ausführung alsobalden zur definitiv geschritten werden.

Ausserhalb dieser Fälle / da nemlich eine Sache wichtig/ schwer und disputirlich were/ sollen die Partheyen (doch mit ihren guten Willen) uff Compromiss borglichen / und in allen Puncten den Proceß und dessen Verordnung betreffent/ welche uff unsers Gerichts stylum, und vermöge dieser Willkühr/ ihre Gewisheiten nicht haben/ den Churf. Sächs. Constitutionen part. I. und neuen Gerichts Ordnung/ als Krafft dieser Constitution nachgelebet werden/ inmassen wir/ nach und aus derselben/ so viel uff unsere Stadt applicirlich/ und practicirlich/ eine sonderbahre Gerichts Ordnung deswegen verfassen und publiciren lassen.

Es sollen aber in allen und jeden Sachen/ sie sein durch Summarische oder Güeliche Verhör / oder auch ordentliche Proceß anhengig/ oder möchten ferner anhengig gemacht werden / die jenigen Personen so im Raht oder Gericht sitzen/ unnd einem oder den andern Parth bis in den dritten Grad nach Käyserlichen Rechten zu rechnen / mit Blutsfreundschaft oder auch mit Schwägerschaft verwandt seyn / wann solche Verhör unnd Handlung vorgenommen wird/ immitteltst uffstehen/ und einen Abtrit nehmen / und sich in derselben Sachen des votirens unnd urtheilens enthalten: Wie dann auch weder die Personen so im Richterlichen Ampt sitzen / noch die Actuarij, unnd Bedieneten/ von den Partheyen kein Geschenck und Gabe umb der Sachen/ so sie haben/ bey Vermeidung unser ersten Willkührlichen Straffe nehmen sollen.

XIV.

Execution in richtigen bekanten
Schuldsachen.

Würde jemand alhier / er sey Bürger / Ein-
wohner / oder sonst des Rahts Botmessigkeit unter-
worffen / beklaget / umb vortagte Schuld / der er ge-
stendig / unnd der Schuldiger uff Unterhandlung des Rahts
oder Berordenten Handels Herren uff Termin zu bezahlen /
willigen / unnd deme nicht nachkommen würde: Der Wort-
habender Bürgermeister an stat des Rahts sol ihme gebieten / bin-
nen sechs Wochen unnd dreyen Tagen den negsten / dem Gläu-
biger seinen Willen zu machen / bey dem Gehorsamb / es were
denn Sache / daß der Schuldiger dermassen begütert / daß man sich
innerhalb den negsten vierzehnen Tagen gnugsames Pfandes er-
holen könnte / darzu sol alhdann dem Gläubiger auff sein ansuchen /
wirklich verholffen werden / unnd so der Schuldiger das Pfand
innerhalb Sächsischer Frist nicht lösen würde / sol es dem Gläubig-
er uff vorgehende rechtmessige Verdirung / jedoch dem Rahte an
Schossen / andern Schulden und Gerechtigkeit unschädlichen / ü-
berantwortet / und der Beklagte dagegen mit Gehorsam verschonet
werden:

Thut er das nicht / und wird wieder beklagt / sol ihn der Bür-
germeister heissen an einem Ort / so vom Rahte hierzu berord-
net / sich alsobald persönlich zu stellen / unnd Gehorsam zu
leisten / vierzehnen Tage lang / bey seinen Pflichten / und aus
solchem Gehorsam sol er nicht kommen / zu Tage oder Nachte /
es geschehe dann mit des Bürgermeisters und Gläubigers wissen
und willen.

E II

Bricht

Bricht er den Gehorsamb oder machet dem Gläubiger seinen Willen binnen der Zeit nicht/ er sol mit ernste gestraffet werden/ und der Bürgermeister sol ihme aufflegen/ daß er den Gläubiger noch zu frieden stelle/ binnen vierzehnen Tagen/ bey der Stadt Köhr.

Wird er in der Zeit auch seumig/ und bezahlet nicht/ so sol er auff des Gläubigers weiter beklagen/ vor den Racht gestellet und ihm geboten werden/ die Stadt zu meyden/ darin nicht wieder zu kommen/ er habe dann den Gläubiger befriediget.

XV.

Von frevelhafften Appellationen.

In einem jedern Handel / der zu Recht vorkommen mag/ kan Regulsweise appelliret werden/ es sey dann die Berufung verboten.

Jedoch hat diese Regul fast viele Außzüge und Exceptiones, vermöge derer etliche Appellationen gänzlich abgeschafft / welche von den Rechts Lehrern uffgezeichnet seyn/ und derselben etliche/ als die nohtwendigsten unsern Bürgern zur Nachricht/ in der Gerichtes Ordnung eröffnet worden/ damit sich männiglich/ vor frevelhafften Appellationen unnd dero Straffen vorzusehen haben möge.

Wie wir dann/ gegen Alle/ welche sich freventlicher Appellationen anzumassen unterstehen werden/ mit ernster Straff zu vorgefahren resolviret seyn.

So ist auch zu wissen / daß nach Rånser und Sachsen Rechten/ so wol vermöge Ottonischen Reichbildes / keine Appellation weder von uns dem Rachte noch von Schultheiß und Schöppen an den Erbstift/ sondern einig und allein an die Rånf. May: gehe / die Appellationen aber an das Erbstift/ seyn durch pacten wie auch aus dem Bergischen vertrage erscheinet/ nurt in gewissen Fällen / Civilischen Partheysachen auch mit gewisser masse / daß unserer
Bürger

Bürger Sachen durch Sächs: Recht entscheiden/ und ihnen in ihren Anliegen kurz und gut Recht ertheilet werden möge/ eingeführet.

Und ob wol solche Transactionen wordurch ordinaria Sacrae Cæsareæ Majestatis Jurisdictio limitiret wird/ strictissimi juris, auch uns oder unsere Bürger weiter nicht/ dann juxta metas pactorum vorbinden mögen; haben wir jedoch mit billichem Unmuth erfahren/ daß eine zeithero durch viel muhtwillige und frebelhafte Appellationen diß remedium sehr mißbrauchet wird/ unnd dahero unsere Bürgere/ auch arme nohtleidende Witwen und Wänsen viel Jahr uffgehalten/ und umbgetrieben werden/ daß sie mannig-mahl das Ende der Sachen nicht erleben.

Dieweil wir dann Gewissens/ Pflicht und Ehren halb/ solchem Unwesen ferner zu zusehen gar nicht/ sondern vielmehr so viel möglich/ zu remediren gesinnet seyn.

So haben wir wegen der freventlichen Appellationen folgende Mittel mit Raht der Unsern/ und Krafft Uns/ aus unser fundation zustehender und bis auff diesen Tag herobrachter autoritet vorglichen/ daß hinführo keine Appellation von uns dem Raht/ wie auch von Schultheis und Schöppen zugelassen werden sol.

Es sey dann die Sache appellabilis, auch in Pacten begrieffen/ und denen unterworffen/ auch daß der Appellant einen leiblichen End vor uns schwere/ daß er nicht aus Frebel oder die Sache bößlich zu vorziehen/ sondern zu seinem verhofften Rechten appellire, wie dann solcher löblicher Brauch bey vielen ist/ auch stark und festiglich gehalten wird.

Do auch die Parten sich für uns/ wie auch vor Schultheis und Schöppen/ über die Leuterung/ der Oberleuterung gebrauchen wollen/ sollen sie dagegen der Appellation renunciiren/ oder do auch schon solche Renunciation von ihnen expresse nicht erfolgete/ es doch dafür gehalten werden/ als hetten sie sich berührter Appellation durch Gebrauch der Oberleuterung begeben.

Wosern dann die Appellation also geschaffen / daß derselben zu deferiren seyn solte / sol zu Abkürzung aller Ausschüchte von uns so wol von Schultheiß und Schöppen / dem Appellanten dreissig Tage zu Ablösung der Aposteln . darneben ein gewisser Fatalischer Termin . und zugleich eine Monatsfrist ad introducendam appellationem angesetzt werden dergestalt / do er binnen solcher Frist die Aposteln nicht absodern noch die Appellation introduciren / unnd inhibition einbringen würde / daß alhdann mit der Execution vorsehren werden solle / damit also allem unbilligen Vorzug gestewert / und unsern Bürgern / zu den ihren schleunig verholffen / aber calumniantium iniquitates , von Gerichten durch alle mögliche wege aufgemustert / und abgestellet werden mögen.

Der Ander Theil.

I.

Von heimlichen Verlöbnußen.

SEinliche Verlöbnußen seyn / welche ohne der Eltern oder Vormünder und nechsten Freunde willen / so Vater- und Mutterlose Jungfrauen und andere Weibes Personen unter ihrer Tutel. Custodi und Pfleg haben / geschlossen werden / ob gleich sonsten andere Personen bey solchen Handeln möchten gegenwertig gewesen seyn.

Solche heimliche Verlöbnußen / aus welchen eitel grosser Unraht und nichts guts zu entstehen pflaget / wollen wir in unser Stadt keines weges leyden / und nicht allein die Personen welche sich heimlich verloben / sondern auch alle die / welche Rath unnd That

That darzu geben/ daß Ehrlichen Eltern und Freunden ihre Kinder und Freundinnen/ durch Winckelverlöbnuß abgestohlen/ unnd abgeraubet werden/ mit ernster Straffe verfolgen/ und dahin sehen/ daß solchem Unwesen bey uns rechtmässiger weise/ und gründlich gestewret werde.

Derohalben ein jeder/ so allhier in unser Stadt freyen wil/ der freye mit Gut und Ehren/ und spreche Vater/ Mutter/ Großvater/ Großmutter/ oder do deren nicht vorhanden/ die Vormünder und negsten Freunde/ welche Weiber Personen unter ihrer Tutel, Custodi und Pflege haben/ an/ oder lasse durch andere ehrliche Leute dieselbe ansprechen.

Do aber jemand sich unterstehen solte/ Kinder oder auch Väter und Mutterlose Jungfrauen unnd Weibes Personen von dem Gehorsamb unnd Ehrerbietung/ welchen sie ihren Eltern/ auch Vormündern/ negsten Freunden unnd Uns/ als der ordentlichen Obrigkeit unnd Ober Vormündern/ in Ehegelöbnußen zu leisten pflichtig abzuführen/ und uff winckel- und heimliche Gelöbnußen anzuleiten/ und dardurch Eltern und Freunden die ihren bößlich abzustehlen und abzurauen/ dieselben Partierer wollen wir/ wann sie erkundet werden/ mit schwerer ernster unnachlässiger Straffe dermassen verfolgen/ daß andere an ihnen ein Abschew/ dergleichen vorzunehmen haben sollen.

Hierauff ordnenen wir/ da ein Mann oder Geselle/ sich mit einer Jungfrauen/ ohne Willen und Bolwort der Eltern/ Ehelich verlobte/ daß solch Gelöbnuß nichtig unnd von Unkräften sein sol.

Würden aber solche Personen der Eltern Consens dadurch zu erdringen/ sich zusammen thun/ solche Leute die zu schweren Ergernuß anlaß/ und andern böse Exempel geben/ wollen wir in unser Stadt und Gebieten nicht leiden.

Es

Es sol auch die Jungfraw oder Weibesbild ihre Mitgift/ die sie von ihren Eltern zu gewarten gehabt/ dardurch verwircket haben/ und der gänzlichlichen vorfallen sein/ und der Mann oder Gesell/ noch auch die Weibesperson/ sollen die Eltern wieder ihren Willen zu einiger Mitgift nicht dringen noch nöhtigen.

Gleich Recht wollen wir auch der Vater und Mutterlosen Jungfrawen/ und jungen Weibes Personen haben/ bey uns gehalten haben/ daß dieselben wegen des höchsten Nachtheils/ so ihnen/ böser und unglückhaffter Heyrahten halb die ganze Zeit ihres Lebens/ überm Hals liegen/ so ferne (nemblich so viel die Verlöbnußen betrifft) unter einer ewigwehrenden Tutel, Schutz/ Pflege und Custodi ihrer Vormunden/ auch nechsten Freunde/ und unser als des Rahts/ seyn/ und sich ohne ihrer nechsten Freunde und Vormünder Willen und Vollbort/ oder ohne Belieben der sitzenden Bürgermeister/ in nichts sollen verbinden können/ und do sich solche Personen/ die sich also heimlich ohne der Eltern/ Vormunden/ nechsten Freunde/ oder unsern Willen verlobet/ aussershalb der Stadt in fraudem hujus statuti trawen lassen würden/ die sollen die Stad meiden/ und nicht wieder hinein gelassen werden: Würden auch solche Personen uns/ als ordentlicher Obrigkeit/ auch ihren Vormünder und Freunden/ zu Verdries/ von solchen Verlöbnußen nicht abstehen/ sondern dieselbe beharren wollen/ daß sollen die jenigen so sich dergestalt verloben/ uns dem Raht/ darumb ein jeder Person funffzig Marck geben zur Busse/ oder drey Jahr die Stadt reumen.

Hiergegen aber wollen wir auch die Eltern/ Vormünder und Freunde vermahnet haben/ daß sie ihren Kindern/ Mündelein und Freundinnen/ ohne erhebliche Ursachen am Ehestandt nicht hinderlich seyn.

Derohalb wir der Raht als oberste Vormünder/ uns/ daß beydes den Eltern/ Vormünder und Freunden/ ihr gebührender Gehorsamb und Ehrerbietung erhalten/ die Kinder/ auch Mündelein und Freundinnen/ an ihren Ehren nicht verkürzet werden mögen/ gebührend einsehen zu thun/ hiermit vorbehalten haben wollen.

II.

Daß keiner unter Ein und Zwanzig Jahren / sein unbeweglich Gut / ohne Vormünder und der Obrigkeit decret verkauffen oder verpfänden möge.

W Er unter Ein und Zwanzig Jahren / oder unberahten ist / der sol seyn Erbe an unbeweglichen Gütern / oder Angefälle / ohne Vormünder / und darzu ohne wissen / willen und vollborth des Rahts / zu verkauffen / zu vorsezen / oder einigerley weise / zu verlassen / keine Macht haben / es sen denn erst / die Ursach / warumb / in pleno Senatu gehöret / und so der Raht / uff eingenommene gnugsame causæ cognition, befinden / daß es von Nöhten / und der Mündlein fromme sey / darüber decretiret / und das vollborth geben.

Wer ihnen aber darüber einig Gut abkauffet / des sol der Kauff von Unkräften seyn / und dem Kinde oder Mündlein das gekauffte Gut wieder abgetreten werden / und der Käufer / auch desgleichen die Vormünder / sollen uns dem Raht / ein jeder darumb 3. Marck zu abtrag geben und entrichten / es were dann / daß der / so unter Ein und Zwanzig Jahren etwas alieniren wolte / zuvor veniam ætatis, welches doch uff vorhergehende Summarische causæ cognition, ob die Person / ihres Verstandes / Handels unnd Verrichtungen und anderer Umstände nach / also qualificirt, daß sie vor Mündig geachtet werden könnte / geschehen sol / von uns dem Raht erlanget hette.

III.

Von Vormündern.

W N D demnach sich offtmals zuträgt / wenn Eltern versterben / unnd Unmündige Waisen nach sich überlassen / daß sich ihrer viel vorweigern / derselben Vormundtschafften auff sich zu nehmen / So ordnen unnd setzen wir hiemit / daß hinführo die jenigen / so zu Vormündern von den

den Freunden fürgeschlagen/ oder von uns ex officio erwöhlet und bestätigt werden/ solche Vormundtschafft unweigerlich und bey Vermeidung ein Hundert Reichsthaler Straffe unnachlässig zu erlegen/ annehmen/ oder do sie erhebliche unnd im Rechten gegründete Ursachen/ sich von solcher Vormundtschafft los zu würcken hetten/ dieselben binnen zehen Tagen/ von Zeit der Wissensschafft/ daß ihnen die Vormundtschafft uffgetragen/ einwenden/ und darauff unser/ des Rahts/ Erkänntuß/ ob sie mit solcher Vormundtschafft zu verschonen oder nicht/ erwarten/ auch ein jeder Vormund so bald er bestetiget und confirmiret/ ein bestendiges Inventarium über seines Mündleins vermögen uffrichten/ unnd darein alles/ es sey an unbeweglichen oder beweglichen Gütern/ verzeichnen lassen/ und von seiner Administration alle Jahr den Vormundts-Herren/ oder uns dem Raht oder denen die wir dazu ordnen werden/ in beysein des Mündleins nechsten Agnaten oder Cognaten richtige Special Rechnung thun sol. Und ob wir wol nicht verhoffen/ daß Vormunden darnach trachten sollen/ damit sie ihret Mündlein Güter an sich käußen und bringen möchten/ so wollen wir doch dasselbe Krafft dieses Statuts ernstlich verboten haben/ und do sich ein Vormund dessen unterstehen/ unnd in wehrender Vormundtschafft/ etwas von seines Mündleins Gütern an sich bringen würde/ sol solcher Contract unkräftig/ und an ihm selbst null und nichtig seyn.

IV.

Von den jenigen/ so ihre mündige Jahr erreichet/ und doch propter prodigalitem ihren Gütern noch nicht vorstehen können.

WANN schon ein gewesenes Mündlein seine Mündige Jahre erreichet hette/ und man dessen gewiß ist/ unnd in der That befindet/ daß es ad prodigalitem geneigt und dem seinen nicht vorstehen kan/ So sol ihn uff solchen Fall uff unsere des Rahts vorgehende causæ cognition

gnition und Erkänntnis die Administration seiner Güter nicht alsobald nach der Mündigkeit verstattet werden/ sondern dieselben so lange in der Vormünder Verwaltung bleiben/ bis sich die Person anders und besser anlasse.

V.

Von Leib Renthen.

Wann jemand von unsern Bürgern und Bürgerinnen oder Einwohnern einig Geldt uff Leib Renthe/ sie sein ablößlich oder unablößlich / anlegen wolte / der sol uns dem Raht solches zum ersten anbieten bey drey Markken: Unnd wenn man sich dann mit ihme nicht vergleichen könnte: Alsdann sol er die Macht haben / das Geldt an örter die ihme bequem/ anzulegen/ von uns ungehindert.

VI.

Von Zinsen.

Zeweil auch der leidige Wucher/ bey ihrer vielen / dermassen überhandt nimmet / daß sich mancher nicht schewet/ wann er seinem Nechsten mit etwas dienet / Wöchentlich 1. 2. 3. oder mehr Pfennig / von einem Thaler / an stat eines interesse, zu nehmen / welches uff ein hohes leufft / unnd mancher armer Mann / so nothhaben / etwas erborgten muß / dadurch hart gedrückt / unnd erbärmiglich außgesogen wird: So setzen und ordenen wir / daß hinführo / ein jeder Bürger in Ausleyhung seiner Gelder / die Christliche Liebe in acht haben / und mehr nicht als sechs pro centum nehmen / die Ubertreter aber von uns / inhalt der Reichs constitutionen umb den Vierten Theils des Capitals unnachlässig gestraffet werden sollen.

D ij

Der

Der Dritte Theil.

I.

Vom Kadelebe und Heergewette.

W jemandt in unser Stadt Ringmarwren oder Gebiete verstorbe/ und seine nechste Erben allhier in Bürgerrecht nicht nach sich liesse/ so sollen des Verstorbenen Kadelebe unnd Heergewette/ jedes mit 10. fl. vinculiret und beschworet seyn/ unnd von den jenigen/ es sey eine oder mehr Personen darzu gehörig/ die solches fordern wollen/ uns dem Raht ungehindert und erstlich bezahlet werden.

II.

Ius Retorsionis.

W ein Frembder hier Erbe fordern wil/ sol es mit deme gehalten werden/ wie es des Orts/ da der Frömbde wohnet/ breuchlich ist/ jedoch/ daß uns auch der Frömbde gnugsam Revers und Vorsicherung/ von seiner Obrigkeit bringe/ daß uff zutragende Fälle/ hinwiederumb gegen die unsern dergleichen Abfolgung geschehen sol.

III.

Von Testamenten/ oder Übergaben/ uffn Todesfall oder andern letzten Willen/ so gerichtlich oder vor gehegtem Banne gemacht werden oder geschehen.

W wol ein jeder dahin gedencen sol/ wie er wegen seiner zeitlichen Güter bey guter Gesundheit Verschung und Verordnung thue/ und solches nicht bis uff die letzte Todesstunde spare/ so tregt sichs doch offters zu/ daß ihrer viel wann sie

sie in grosser Leibes Schwachheit liegen/ ihren letzten Willen uffrichten/ und darüber einen Bann hegen lassen.

Damit aber deswegen alle Unordnung und disputat, so darüber vielmahls entstehet/ verhütet werde/ so setzen ordnen und wollen wir/ daß/ wenn jemand vor gehegten Banne/ und also vor Gerichte (denn was sonst die Testamenta so coram Testibus auch außserhalb Gerichts gemacht werden/ betrifft/ hierunter nicht gemeinet noch verstanden sein sollen) seinen letzten Willen uffrichten wil/ daß damit folgende Form gehalten werde.

Erstlich/ sollen für allen dingen die pro tempore Regierende Bürgermeistere/ darumb ersuchet werden/ welche alsdann denen darzu verordneten Herren des Rahts und Notario, sich zu den Kranken zu verfügen uffgetragen/ und zu committiren haben.

Vors Andere/ wenn die von Rahts wegen abgeschickte Personen zu deme/ der ein Testament machen wil/ anlangen/ sollen sie zuförderst in acht nehmen/ ob der Krancke auch noch sanæ mentis und bey guter Vernunft sey/ ob er articulate unnd verständlich reden/ und also er einen letzten Willen verordnen könne / und sich erkundigen ob die Rahts Personen auff sein Begehren und Geheiß ersodert seyn/ und er darumb Wissenschaft trage/ und also der Meinung sey/ daß er seinen letzten Willen machen wolle/ oder ob auch Vermuthungen vorhanden / daraus abzunehmen / daß der Testator Schwachheit halben/ seyn Testament nicht freywillig/ sondern denen zu gefallen so bey ihme seyn/ oder uff derselben ungestühmes Anhalten machen müsse/ und solches alles sol/ wie es befunden wird/ der Rahts Notarius mit Fleiß alsobald restringiren und uffzeichnen.

Zum Dritten/ wann der Testator sein Testamentum oder letzten Willen allbereit uffsetzen und machen lassen/ und verschlossen bey sich hette/ (welches man Testamentum in scriptis nennet) und würde denselben also zu gemacht und verschlossen/ den abgeordneten übergeben / so sol solches / uff was masse der Testator es offeriret/ außwendig uff den Umschlag alsbald von dem Notario

verzeichnet und registriret/ und also das Testament oder letzter Wille verschlossen zu Rathhause gebracht/ und hinterleget/ dem Kranken oder dessen nechsten Freunden eine Recognition zu ihrer Nachrichtung/ darüber gegeben/ solche Recognition auch in die darzu gehörige Bücher verzeichnet werden.

Do aber vordr Bierdte/ der Testator ein Testamentum nuncupativum wie es im Rechten genennet wird/ für gehegten Banne/ und also gerichtlich machen wolte/ sol der Rahts Notarius neben denen mit ihm abgeordneten Rahts Personen mit allen Fleiß uff desselben Reden und Fürbringen gute achtung geben/ damit sie seinen letzten Willen und Meinung eigentlich vornehmen band solches alles sol erwehnter Notarius, mit sonderbahrem Fleiß protocoliren und uffzeichnen / mit sich nach Hause oder uffs Rathhaus nehmen / alsobald in formam Testamenti oder Instrumenti bringen/ und so dann solch formirtes Testament oder Instrument mit anderweit Zuziehung der Rahts Personen / dem Testatori deutlich fürlesen / und ihn befragen/ ob dasselbe sein eigentlicher Wille also sey/ solches auch daß es geschehen / und wie er sich darauff erkläret / uff das formalisirte Testament registriren / oder / do der Testator solchen seinen letzten Willen zubor dem Notario, alleine ehe die deputirten Rahts Personen darzu erfordert werden/ entdecken würde / sol derselbe ebenmässig wie jetzt gedacht / solches alsobald in formam bringen / und nochmahls in beysein der Abgeordneten Rahts Verwandten dem Testatori wieder fürlesen / unnd so dann/ in der deputirten Gegenwart das Testament oder letzten Willen / vollziehen.

Do aber die Abgeordnete / des Testatoris, grosse Leibes Schwachheit verspüren würden/ und man also zu zweiffeln hette/ ob er auch so lange leben möchte/ daß sie nach gefertigtem Testament wieder zu ihm kommen könnten/ uff solchen Fall/ sol der Notarius, alsobald/ in des Kranken Behausung das Testament in seinen formalibus und substantialibus kurz verfassen/ und es neben den Depu-

Deputirten Rahts Personen / ihme dem Krancken / anderweit fürhalten / ob dasselbe seine Meinung gewesen / nachmahls / und do er sich verständlich mit Ja vernehmen lassen wird / sol das gefertigte Testament in ein sonderlich Buch uffm Rahtthause / so dazu gemacht eingetragen und eingeschrieben / unnd die Notarij nicht ersilich nach des Testatoris Todt oder wenn er in den letzten Zügen lieget / solcher Testamentorum extension machen / unnd dieselbe in formam redigiren / da nun in denen für gehezten Banne uffgerichteten Testamenten und letzten Willen / diese forma observiret wird / wollen wir darüber festiglich halten / unnd dieselben gebührlichen exequiren / es sollen auch bey Uffrichtung der Testamenten und letzten Willen / die Testatores über die Gebühr nicht beschweret und übernommen werden.

Vierder Theil.

Von allerhandt Straffen und Peinlichen Fällen.

I.

Von Bröcken oder Vorbrechen.

WEr eine Bröcke oder Verbrechen thut / so fürter die Bröcke an unsere Herren gebracht / und der Thäter vor uns beschuldiget wird / der sol der Bröcke vorbüßen / als darauff gesagt ist / und wie die Straffe von einem jeglichen / nach Ort und Gelegenheit der Ubertretung gemeiniglich genommen ist / und man sol ihme daran nichts nachlassen / sondern er sol des / wañ aus vorhergehender Summarischer Inquisition zu verspüren / daß er zum Iurament zulassen / unschuldig werden / mit seinem Rechten / es sey denn Sache / daß er seine Unschuld gnugsamb beweisen möchte / des genösse er billich.

II,

I I.

Bertheldigung gegen der Stadt Willkühr
und Bröcke.

Ein Rahtman/ oder sonsten jemandes/ er sey ho-
hes oder niedrigen Standes/ sol jemanden gegen den Raht
der Stadt Willkühr/ und Bröcke/ bertheidigen bey drey
Schilligen/ die er von Stunden an uffn Tisch legen sol/ von des
Bürgermeisters Geheis/ und sol fürter des Rahts Erkantniß darü-
ber dulden und leiden.

III.

Daß ein jeder in Geldt- Leibes und Lebens/ und
andern Straffen mit seiner Unschuld zu
hören sey.

Es ist beschlossen/ auch/ an sich selbst billich
unnd recht/ daß in allen Geldt- auch Leibes/ Lebens unnd
andern Straffen/ ein jeglicher seiner Unschuld/ so er
die gnugsamb beweisen kan/ zu geniessen haben sol.

IV.

Von Rottirung.

Nemandt sol hinter dem Raht ein Gerücht/
Versammlung/ Rottirung unnd Vortrag machen/ uff
die Herrschafft/ als den Raht oder Bürger gemein
dieser Stadt/ bey Verlust Leibes unnd Gutes/ darüber Wir
zu erkennen/ Uns die Macht vorbehalten. Es sol auch niemand
sich trotziger Wort unnd Rede hornehmen lassen/ die sich etwa
zu Auffruhr ziehe/ oder deuten lassen/ und wer sich dessen unters-
stünde/ derselbige sol alsobald aus der Stadt geschaffet werden/ ehe
dann er seine Gedancken ins Werck kan bringen/ oder etwas er-
regen.

IIX.

V.

Von Wegelagern überlauffen und
auffordern.

Wer den andern vorsehlich vortwegelagert / sol bey der Stadt Köhr gestraffet werden / wer jemand's vor seinem Hause überleufft / oder außheisset / der sol dem Raht zehen Marck geben / oder ein Jahr lang die Stadt reumen / unnd nicht wieder darein kommen / er habe sich dann mit dem Raht / nach deselben Erkänntniß vortragen / unnd den Frieden gnugsam vortbürgen.

VI.

Von rechter Nothwehre.

Wer einer Feindlich angefallen würde / der gern unbeworren were unnd den andern in rechtlicher oder beweislicher Nothwehre erschläge / der sol derhalben keine Noth leyden.

VII.

Von Proceß über Todtschläge.

Diese Stadt hat in peinlichen Sachen ihren rechtmessigen Proceß / darbey wir es in Summarischen executiv: so wol / als ordentlichen Proceß / bewenden lassen / weil sich aber viel Jahr an einander etliche Mord - unnd Todtschläge bey uns begeben / da die Thäter entweder entkommen / oder die Sachen unerachtet / sie der Geschicht halben / eben klar gewesen / in disputation , unnd die Thäter dardurch schleuniger Straffe entzogen / Worunter viel unschuldig Blut unnd Gottes Rache über diese Stadt geführet wird / unnd solchem Ubel ferner nicht zu gesehen werden kan / seind wir uff ernste Mittel und Wege zu gedenccken gesinnet / wie solche Thäter uns hinführo nicht mehr entkommen / sondern zu gebührender Straffe gebracht werden mögen.

Was dann die Iustiti sonsten betrifft/ sol uff alle solche Unfälle/ die sich hinfüro durch Gottes Verhengnüß begeben möchten/ ganz fleissige und ernste inquisition vor allen dingen angestellet werden/ und da sich in der Erforschung befinden solte/ daß ein solcher Todtschlag uff eine rechte Nohtwehre qualificiret/ mit denselben sol es vermöge vorgehender constitution gehalten werden.

Würde aber aus der Inquisition ein widriges/ Nemblich/ daß es keine Nohtwehre/ sondern ein vorseßlicher gefehrlicher Todtschlag sey/ erscheinen/ in dem Fall/ sol keine disputation hinfüro mehr zugelassen/ sondern des Entleibten Schwerdmagen/ oder da deren nicht vorhanden/ unsern Fisco schleunige Execution gegen den Thäter/ wosern der anders in unsern Verhaffung/ mit getheltet werden/ wo er aber über Zuborsicht entkommen were/ sol derselbe aus der Stadt verfürstet auch mit Recht bis uff die MordAcht durch unsern des Nachts Fiscaln verfolget werden/ solte sich dann in Erkundigung befinden/ daß der Handel aus guten und erheblichen Ursachen zweiffelhafftig were/ uff den fall/ sol dem Rechten sein starcker Lauff allhier verstattet werden/ unnd damit hinfüro kein Summarischer Peinlicher Executiv Proceß, zu ordentlichen Rechten ohne vorgehende Erläntnüß gedeyen möge/ wollen wir vor allen dingen uff eingezogene Inquisition darüber zu decretiren uns vorbehalten haben/ ohne welch Decret sich kein Advocat in einigerley wege/ bey den Sachen sol finden lassen/ würde auch hinfüro jemandes/ von Advocaten, einen Summarischen peinlichen Handel in disputation zu ziehen/ und aus einen executiv einen ordentlichen Proceß zu machen sich unterstehen/ der sol durch unsere Diener/ vom Gerichte abgenommen/ zu Gefengnüß bracht/ und andern zum Abschew/ damit auch den frebelhafften Blutvergiessen zu stewarten/ eine zeitlang mit Wasser und Brodt gespeiset werden/ darnach sich menniglich zu richten.

Damit auch hinfüro solche frebelhaffte Todtschläger nicht entkommen möchten/ so wollen wir/ daß an dem Orte/ da sich ein
 Tod-

Todesschlag begiebet/ die Stadt Diener so wol die Nachtwache sich uffs schleunigste finden lassen/ auch do dieselben nicht alsobald allda sein könten/ die Benachbarten von der Bürgerschaft/ dieselbe Gasse innmittelst/ biß die obgedachten Personen/ denen es schleunig/ zu wissen zu thun/ anlangen/ einnehmen und verwahren sollen/ und do der Thäter durch eines oder des andern Entsetzung unnd Hülffe/ entläme/ sol derselbe/ so wol auch der/ so einen solchen Thäter hausen und hegen wird/ willkührlich und mit ernst unnachlässig gestraffet werden.

Da auch die Thor wieder geöffnet werden/ sollen die Soldaten in denselben/ so wol die nechsten Kotten an den Thoren fleissig acht darauff haben/ damit der Thäter nicht hinaus/ und dabon kommen möge/ wie dann auch zu Verhütung dergleichen Todschläge/ ein jeder Bürger/ in dessen Hause sich zwischer seinen Bier- oder andern Gästen/ so er bey sich hat/ Tumult und Streit erhebet/ solches alsobald den Stadt Dienern zu wissen machen sol/ damit dieselben beyzeiten allda seyn/ und Unheil verwahren mögen.

IIX.

Von Kampfffertigen Wunden.

Schlegt jemandt den andern eine kampffertige Wunde/ woran der Beschädigte stürbe/ unnd der Thäter würde uff Handhaffter That begriffen/ sol man über ihn/ als recht ist/ richten/ entkeme aber der Thäter und der Verwundete stürbe nicht an der Wunden/ unnd der Sachwaltige wolte klagen/ oder klagete/ sol der Thäter zu Recht antworten/ unnd ihme seine Busse geben/ auch darüber ein Jahr die Stadt/ und dero Gebieth/ so weit sich selbiges in unnd aufferhalb der Ringmawren erstreckt reumen/ und da er nach Verfließung eines Jahres wiederumb in die Stadt/ und deren Gebieth zu kommen willens/ sol er einem Raht vorsich mit dem Sachwaltigen vortragen/ auch bey seinem Ende erhalten/ daber innerhalb eines Jahres/ in der Stadt und ihren Gebiethen

nicht gewesen/ klaget aber der Sachwaltige nicht / sol der Thäter die Stadt reumen/ biß so lang er uns dem Raht das jenige / gleich als wann der Sachwaltige geklaget hette / zu erlegen schuldig gewesen/ verbüßet hette/ es mag aber ein jeder seine Jahrzahl mit Zwanzig Marcken lösen/ das halbe mit zehen/ unnd das Viertel mit Fünff Marcken.

IX.

Bürger Todtschlag.

WEr einen Bürger oder Bürgerinne der Stadt Magdeburgk vorsezlicher gefehrlicher Weise todtschläget / oder Geldt darumb giebet oder nimpt / der sol der Stadt emperen Fünffzig Jahr / wird er aber in Handhafftiger That oder in 50. Jahren in der Stadt Ringmauren uff den Marsch/ kurzer oder langen Brücken/ dem Stadt Graben und außwertigem Rahts Gebiet begriffen / sol man ihm sein Recht thun: Würde aber ein Biedermann durch wichtige Vermuhtung/ daraus Argwohn zu schöpfen/ daß er der That schuldig seyn möchte/ bezüchtiget/ daß ee einen Bürger oder Bürgerinne todt geschlagen hette / wil er des entschuldiget werden/ sol er sich des Rahts/ der That folge und gefehrde/ in einen gehegten Baurding/ mit seinem Eyde benehmen / und entledigen und anders nicht.

X.

Frömbder Todtschlag.

Eme auch einer unserer Bürgerer binnen der Stadt/ mit einen Frömbden Manne/ oder ein Frömbder mit den andern zu Kriege/ und schläge den Todt/ aber darüber in Handhaffter That nicht betreten würde/ der sol drey Jahr die Stadt entbehren / und so die drey Jahr vorüber / der Stadt sechzig Marck geben / unnd sich mit den Sachwaltigen oder Schwerdmagen zu born / und so kein Schwerdmagen were / oder der Schwerdmagen nicht klagen wolte/ mit dem Raht von der Stadt und Ampess wegen

wegen ehe er wieder in die Stadt kehme/ vortragen/ auch zu GStt schweren/ daß er binnen drey Jahren in der Stadt Ringmawren unnd deren Gebieten nicht gewesen sey/ doch mag ein Bürger ein Jahr mit fünff Marck lösen/ es sol aber den Sachwaltigen und uns dem Raht hiermit vorbehalten sehn/ den Thäter nach gestaltten Sachen/ zu solchem Abtrag zu gestatten/ oder mit peinlichen Rechten zu verfolgen.

XI.

De Lenocinio.

Lenocinium wird uff vielwege begangen/ so aber jemand's wissentlicher gefehrlicher und boßhafftiger weise entweder sein Hauß oder Buden gemeinen Weibern/ auch berüchtigten Mannes oder Weibes Personen verkauffen und vermieten/ oder Unzucht in seinen Hause leyden würde/ der sol nach Gelegenheit der Handlung mit Staupenschlägen oder Vorweisung/ oder auch in andere wege ernstlich gestrafft werden.

XII.

Von Oberhurerey.

Dein Ehemann und Ehfrawe/ in Oberhurerey das ist/ wann eine Eheliche Person mit einer andern Ehelichen/ Fleischlich zu thun hat/ und Unzucht treibet befunden/ oder des überweiset würden/ die sollen beyde mit dem Schwerdte gestrafft werden.

XII.

Vom Ehebruch geehlichter und lediger Personen.

Aber eine ledige Person mit einer geehlichten in Unzucht gefunden/ oder überweiset wird/ dieselbe Eheliche Person sol der Stadt ewig verwiesen/ die ledige Person aber uns dem Rahte Fünff und Siebenzig Marck zur Straffe geben: Kömpt sie zum andernmahl wieder/ so sol sie ebenmässig der Stadt ewig verwiesen werden.

Von Jungfrauen Schändern.

WEr eine Jungfrau mit süßen und listigen Worten zur Unzucht beweget/ und sie ihrer Jungfräwlichen Ehren mit der That beraubet/ sol uns dem Raht funffzig Marck vorfallen seyn/ unschädlich doch/ dem geschändeten Weibsbild/ auch ihren Eltern und Freunden/ an ihrer Forderung und Gerechtigkeit/ oder/ do er so viel nicht hette/ daß er solche 50. Marck erlegen könnte/ sol er von uns willkührlich/ mit Gefängnis oder anderer harterer Straffe/ nach Gelegenheit der geschwechten Person/ unnd anderer Umstände gestraffet werden/ welcher Articul auch auff ehrliche Dienst Mägde Sonnabends nach Jacobi An. 1594. im gantzen sitzenden Raht außdrücklich erstrectet worden.

Hurerey lediger Personen.

Werden auch sonstn zwo ledige Personen in Unzucht befunden/ die mit einander Hurerey getrieben/ sol uns dem Raht jede Person Funff und Zwanzig Marck zur Straffe geben/ oder die Stadt so lange/ bis sie die entrichtet/ reumen.

DE RAPTIV. Oder von Entführung einer Weibes Person wieder ihren Willen.

Welcher Mann oder Geselle einen unserer Bürger/ er sey Arm oder Reich/ sein Kind/ Schwester oder Nissetel/ raublich und gewaltiglich wieder ihren Willen entführet/ der sol die Zeit seines Lebens die Stadt emperen/ und der Jungfrauen Vater oder nehesten Freunde mögen den Friedebrecher folgen mit Recht/ do aber der Raptor in unser Stadt und Gebiecht angetroffen würde/ sol er nach Verordnunge gemeiner Rechte mit dem Schwerdt gestraffet werden.

XVII.

Von entführung einer Weibes Person
mit ihrem Willen.

DB auch jemand ein Kind oder Jungfrauen/
mit ihren Willen/ wieder der Eltern und Freunde Willen/
und Bolwort/ entführete/ des dürffen die Eltern/ dem Thä-
ter des Kindes Gut oder Angefälle nicht folgen lassen/ und der Thä-
ter sol in unser Stadt nicht gelitten werden / sondern Vater und
Freunde mögen dem Thäter folgen mit Recht.

XIX.

Von Reubern.

Reubern sol man folgen und über sie gehen lassen
was recht ist/ würde aber jemand der Räuberey halben be-
sagt/ der seine Unschuld darzuthun erbötig were/ den sol man
zu Recht kommen lassen/ jedoch den Interessenten, da etliche vor-
handen/ oder unserm des Rahts Filco, seine Gegenred dawieder
vorbehaltlich.

XIX.

Marckt Friede.

Auff dem Marckt oder an den Orten da man
Marckt Friede halten sol/ als nemblich in der Kirchen und
auff dem Kirchhöfen / von der Spiegelbrückehorn an unter
dem Rahtthause hin/ über den Becherhoff/ vor der Alten Schöp-
pen Kammer / vor der Hirschstrassen/ der Schöppenhause / vor den
Krähmen/ vor den Schmer Schneidern/ Brodhause/ Leder Hofe/
den ganzen Kleiderhoff/ und wieder biß an der Spiegelbrückehorn
an/ uff der Stadtmawren/ Wachtthurm/ unnd uff den Thoren
unnd Pforten/ in der Lawenburg/ Wage/ uff der Langen unnd
Kurzen Brücken / und uff dem Marsch / ein Messer / Schwerd
oder andere Mord Waffen zeuhet / oder einer den andern schleget/
rauffet/ stößet/ wirffet/ wundet/ oder sonst einig Ungemach thut/
der

der sol neben deme daß das Messer/ Schwert oder Waffnen verfallen/
der Stadt fünff Marck geben und den Schaden uff Erkänntnis er-
statten.

Zöge aber jemand seine Wehre außserhalb dem Marckfrieden/
und thete doch keinen Schaden damit/ der sol dem Rath anderthal-
ben Marck geben/ hette er deren nicht/ so sol er dafür arbeiten/ o-
der so lange die Stadt reumen/ bis er die anderthalb Marck entrich-
tet hat.

Zöge aber jemand ein Schwert/ Messer oder Wehre/ außser-
halb des Marckfriedens/ und thete Schaden/ oder wer sonst einen
schleget/ wirfft/ stosset oder reuffet/ der sol der Stadt drey Marck ge-
ben/ hat er die nicht/ sol er dafür arbeiten oder so lange die Stadt
reumen/ bis er die drey Marck entrichtet hat/ mag er auch das Geld
verbürgen/ des sol er geniessen.

XX.

Von Unstewr.

WEr die Fenster zerschleget/ Bornreiffe außhawet/
Fasse oder Schragen an den Forder oder Brunnen wirfft/ o-
der Wasser auß der Bornkupffen lauffen leffet/ der sol dem
Rath fünff Marck geben/ und den Schaden uff Erkänntnis gut ma-
chen/ wer aber sonst andere Unstewr treibet/ welcherley weise das
sey/ der sol der Stadt einen Marck geben/ und alle die jenigen/ die mit in
der Gesellschaft seyn/ Rath oder That darzu geben/ sollen gleich bü-
ßen/ ein jeder mit einer Marck und dem beschedigten/ den Schaden/
nach unsern Erkänntnis/ legen und gelten.

XXI.

Vom Hauß Friedbrechen.

WEr Hauß Frieden bricht/ oder da jemand dem
andern in dem seinen mit der That vorseßlicher muthwilliger
weise Gewalt thut/ oder dem andern bey Tage oder Nacht sein
Hauß uffstosset/ der sol der Stadt fünff und siebenzig Marck geben/
oder

oder nach Gelegenheit seiner Verbrechen/ mit Vorweisung/ auch wol gar an Leib und Leben gestraffet werden/ und so derjenige dem der Schade geschehen/ oder die Nachbarn/ den Friedebrecher zu folgen uffkehmen/ und theten ihm Schaden/ da sol kein Recht übergehen: Dörffte der Sachwaltige nicht klagen/ so soll der Raht ihm doch zu Recht helffen/ oder sich solches Schadens unterwinden/ von der Stadt wegen/ den Schaden zu straffen/ und dem Beschädigten zu Erstattung des Schadens verholffen zu sein.

XXII.

Von Aufforderung/ Schlegerey und
loßschiessen.

Wer jemandt in eines andern Hause zöge einige Wehre im Hader/ unnd doch damit niemandt verwundete/ schläge/ oder sonst im Hause Auffruhr machte/ ohne nachfolgende Schläge und Wunden/ der sol uns solche That/ sie werde geklaget oder nicht/ mit zehen Marcken vorbüßen/ do auch jemand den andern für seinem Hause aufforderte der sol von uns wilkührlich: Wer aber in der Stadt es sey bey Tage oder Nacht/ aus den Häusern oder sonst loßschiessen/ unnd damit seinen Ruhtwillen treiben würde/ der sol der Köhre nicht allein verlustig sein/ sondern auch jedesmahl umb 50. Marek unnachlässig zu erlegen/ oder do er die nicht abstaten könnte/ mit Gefengnis oder sonst nach Gelegenheit der Umstände gestraffet werden.

XXIII.

Von der Bergreiffung an den Innungen.

Werde jemandt beschuldiget daß er eine Innung angegriffen/ das ist/ an ihrer Nahrung sich vergriffen/ do er doch dieselbe Innung nicht hette/ ist er nun dessen geständig/ sol er dafür uns dem Rahte die Bröcke was man die Innung zu gewinnen pfeget zu geben/ unbeschadet der Innungen Recht/ mit welcher er sich absonderlich vortragen sol: vorleugnet er aber die That/ so sol er das unschuldig werden mit seinem Rechten im gehegten ding/ und nicht verwiesen werden.

Es sol auch eine jede Innung groß und klein / bey ihrer Gerechtig-
keit und was sie zu Recht befügt / von uns dem Racht trewlich ver-
theidiget und gehandhabet werden.

XXIV.

Von Injurien wieder den Racht und
dessen Gliedmassen.

Nemand sol bereden / besprechen oder mißhan-
deln / mit Worten oder mit Wercken den Sitzenden Racht /
noch hierzu gehörige / und Erb. Aufschuß / bey der Stadt
Köhr / und sollen wir der Racht befügt seyn in solchen Fällen ex no-
bili officio per modum inquisitionis unsere und der unserigen in-
urias zu vindiciren.

XXV.

Injurien wieder Innungen / wie auch wi-
der Privat Personen.

Derweil auch in dieser Stadt das Injurijren und
Schmehen / fast gemein werden will / unnd viel ehrliche Leute
deshwegen nicht gesichert seyn / so setzen und wollen wir / daß in
allen Fällen / es werden ganz Innungen oder andere Privat Per-
sonen / injurijret / an stat der in den Sächs. Rechten georden-
ten geringen Straffe / so ohne das nicht mehr in usu unnd hier-
mit gentslich uffgehoben seyn sol / die in Churfürstl. Sächs. 42.
Constitution pag. 4. gesetzten Straffen / als / der öffentliche wies-
derruff vor Gerichte / unnd darneben die Willkührliche Geldbusse
mit Gefengnis oder mit zeitlicher Verweisung / oder auch nach Ge-
legenheit der Person / der Zeit / und örter / und anderer Umstände /
mit Staupenschlägen und Landes Verweisung / wieder die injuri-
anten volnstreckt werden sollen / immassen wir solche Con-
stitution krafft dieses statuts als unser Wil-
kührlich Recht eingeführet
haben wollen.

XXVI.

XXVI.

Von Retorsionen.

Dies wol vermüge der Rechte nachgelassen/wann
 jemand von einem andern injuriert wird/ sich einer retor-
 sion gebührender weise / zu gebrauchen: so hat man doch
 bishero erfahren/ daß solch Mittel sehr mißbraucht wird/ auch so
 gar daß wol mancher/ wenn er von einem andern in loco privato
 mit injurien angegriffen/ eine retorsion der Obrigkeit zusenden/
 dieselbe zu hinterlegen begehren / auch solche retorsion viel härter
 als die injurien an ihnen selbst gewesen / schärffen darff: wann
 aber solcher Mißbrauch billich abzuschaffen / als sollen hinführo
 dergleichen Retorsiones injuriarum, woforne sie nicht alle requi-
 sita juris ratione causæ temporis & modi haben/ nicht ange-
 nommen noch zugelassen/ sondern auff solchen Fall vor neue inju-
 rien geachtet und gehalten/ auch dem Gegentheil deswegen process
 verstattet werden.

XXVII.

Injurien an der Stadt Gesinde.

Nemandt sol mißhandeln an des Rahts und der
 Stadt Gesinde bey einer Mark.

XXIIX.

Gewalt an des Rahts und der
 Stadt Gesinde.

Nemand sol sich an der Stadt Gesinde/mit gewalt-
 thafftiger That vergreifen/ bey zehen Marken.

XXIX.

Recht Gewicht und Maß zu geben.

Alle die da feil haben/das man wieget oder misset/
 die sollen ihre volle Gewicht und Maas / auch keine andere
 Ellen/ wie auch kein ander Kornmaß haben / denn die mit

des Rahts Zeichen gemercket/ oder des Rahts anhangender Elen/
auch Korn und andern Massen/ gleich seyn/ bey fünff Marken/
doch unschädlich den jenigen/ denen sonderliche Fahr uff die Maas
und Gewichte gesakt ist/ daß man solches bey der Fahr/so darauff
gesakt ist/ halte.

Auch sol unser Schencke uff der Lawenburg an Wein und
Bier/ und alle die Bier verzapffen/ rechte volle Maas geben/ bey
fünff Marken/ wie wir dann Verordnung thun wollen / daß uffs
wenigste alle vier Wochen oder zeitlicher unbormerckt uff ungewisse
Tage visitation geschehen / unnd wie eines unnd andern Mas/
Gewicht und Elle/ befunden/ vernehmen/ auch die Angiessung der
Bier und Weinmasse wieder anordnen/ und unsere Straffe wieder
die Ubertretere gebührlichen einfordern lassen wollen.

XXX.

Ziese.

Nemand sol frömbde Bier noch Wein ablegen/
oder in seinen Keller bringen lassen / er habe denn das erst
vorzieset oder vorrechtet/ vor dem nechst folgenden Sontag
so man das Geld und Ziese hat überantwortet / bey drey Mar-
cken.

XXXI.

Eingriff im Kauff.

Nemand sol dem andern Korn/ Fische/ Fleisch/
noch sonsten keinerley Wahre aus der Hand küssen/ bey ei-
ner Marck.

XXXII.

Nemand sol Kornschiff/er sey Bürger oder Frömb-
der/dann vor der Alten Stad Magdeburg/ und mit Erleubnuß
unserer Bürgermeister/ und sol nicht damit außfahren/ er habe denn
das erst verrechtet/ und sich mit des Rahts Kämmerer der Gebürnis
halben vergleichen bey Funffzig Marken.

XXXIII.

XXXIII.

Von pfanden und lästerlichen Brieffen
in Schuldsachen.

N Jemand sol pfanden vor seine Schuld/ oder deswegen lästerliche Brieffe außsenden/ woraus der Stad unwillen entstehen möchte bey zehen Marcken.

Aber bey den Trawen und Glauben worauff sich der Schuldener verbunden/ mag einer den andern wol mahnen ohne Gefahr.

XXXIV.

Von Pfanden vor Zins.

N Jemand sol pfanden vor Jährlichen Zins/ er thu es denn mit Erlaubnuß der Bürgermeister/ bey Straffe einer Marck/ und daß er durch den Marckmeister ihme das lasse antworten/ und so es nicht gelöset wird/ in drey Monaten/ sol es durch den Marckmeister und Pfandeherrn wardiret/ verkauft und die Besserunge dem jenigen/ welchem es gehöret/ herausser gegeben werden.

XXXV.

Von Feilung des Rahts Gesinde am
Speise kauff.

D Es Rahts Knechte oder Gesinde sollen keine Feilung oder mit jemandes Campagnen an Speisckauff haben/ uff dem Markte/ bey drey Marcken.

Hatte aber der Vorkrecher solche Straffe nicht zu bezahlen/ so sol er kein Bürger seyn/ biß er dieselbe erleget/ und sol darzu nimmermehr des Rahts Gesinde werden.

§ liij

XXXVI.

Vom Dienst Gesinde.

Ales Dienst Gesinde / Knechte / Mägde / oder Jungen / die sich jemand's zu dienen zugesagt / und den Gotespfennig darauff empfangen / die sollen ihren Herren oder Frawen das nechste halbe Jahr Dienst halten und pflegen / bey einer Marck / es were denn das ein Theil das ander mit Willen seiner Pflicht erliesse.

XXXVII.

Von Knechten / Mägden / Jungen / so aus dem Dienste gehen.

Welch Knecht oder Magd außserhalb beteidigter Dienstzeit / ohne Erlaubnis unnd sonderliche Ursachen / auß seines Herren oder Frawen Dienste gehet / dem sol man kein Lohn geben / solchen Knecht / Magd / oder Jungen / sol niemand binnen der Zeit zu Dienst annehmen / dieselben auch in der Stadt Gebiete nicht gelitten werden / es were dann / daß ein theil das ander mit willen erliesse / oder auch der Herr und Fraw redliche Ursachen heeten durch welche man Dienstboten erlauben / unnd verlassen möchte / das sol Herrn unnd Frawen frey unnd zugelassen seyn.

XXXIIX.

Gesinde abspannen.

Es sol niemand dem andern sein Gesinde abspannen noch abdringen bey zehen Marcken.

XXXIX. Un.

XXXIX.

Unrechte Giff.

Nemand sol unrechte Giff thun / an eines an-
dern Gute bey funffzig Marken.

XL.

Giffgut zu Lehn-
gut.

Nemand sol Giff oder Allodial Gut zu Lehn-
gut machen bey zehen Marken / wer auch dergleichen sich
unterstanden / sol alles wiederumb abschaffen / bey zehen
Marken.

XLI.

Nachbar Recht.

Wer uff den Thoren nicht liegt / die Schildwache
nicht reitet oder gehet / oder nicht wachet / wann es ihme
angekündigt wird / der sol der Stadt eine Mark geben /
were es aber Sach das jemand Krankheit oder anderer vorfallender
Hindernüssen halben / die Wacht eigener Person nicht halten
kõnte / der sol mit Verlaubnis der Bürgermeister einen andern
Wehrhaften Mann / so Bürger / oder dem Raht vorendet / an seine
Stete schicken / oder acht Schilling zur Busse geben / davon die helf-
te dem Raht / und die andere helfte derselben Rote darein die auf-
senbleibende Person gehõret / sol gefolget werden.

XLII.

Vorfesteten Mann nicht zu hausen

oder zu hegen.

Nemand sol einen vorfesteten Mann / er sey vor-
festet umb Todschlag / Ramfertige Wunden / oder umb Un-
gehorsamb oder welcherley Sache das sey / hausen oder hegen /
bey der Stadt Röhr / er thue es den uff sein Recht.

XLIII.

Anderere Straffwürdige Fälle so in Specie nicht ge-
setzet / mit fernern Vorbehalt.

Dauch sonsten etwas Straffwürdiges / wel-
ches in diesem Willkühr in Specie nicht verbotten / von ei-
nem oder andern committiret und begangen würde / wollen
wir der Raht / nichts destoweniger solches Willkührlich zu straffen
befügt seyn / und behalten wir uns bedorab / uff unsere Ottonische
Fundation, die macht zubor / weil dieser Stadt und Bürgerschaft
gemeine Wolfahrt das höchste Recht ist / und sein sol / worauff alle
Satzungen zu richten / do künfftig und so offte Mißvorstandt / Ir-
thumb Zweifel / oder sonderbahre Sachen und Fälle die ausdrück-
lich in diesen Willkühr nicht versehen / fürfallen und sich zutragen / o-
der sonsten in dieser Stadt und Bürgerschaft allgemeines Heyl /
weitere Ordnung / Enderung / vermehrung / erklerung / oder auch Bes-
serung dieser unserer Ordnung erheischen würde / daß wir dieselbe mit
gesambtem Raht und Ständen des Erbarn Ausschosses / in allewege
machen thun und zu Wercke richten wollen.

Dessen zu Urkund / ist mit einhelliger Bewilligung des Rahtes
und Ständen des Erbarn Ausschosses / dieses also geschehen unnd
publiciret / Sonnabends vor Exaudi, den 25. Maij.

ANNO CHRISTI,

1639.





INDEX und Register Eines jeden Theils dieses Wilführs/

Darin durch die Erste Zahl der Titul/ und
durch die andere das Blat wird
angezeigt.

Tit.		Pag.
	Register über den Ersten Theil.	
I.	I n dieser Stadt fundation, Stand/ und darzu gehörigen Käyserlichen Freyheiten und dero confirmationen.	1.
II.	Von den Eyden dieser Stadt.	2.
III.	Erwöhlte Rahts Personen sollen der Köhr folgē.	2.
IV.	Das Bawrding betreffent.	2.
V.	Todesfall der Bürgermeistere.	3.
VI.	Vom Bürgerrecht.	3.
VII.	Vom Bürger Eyde.	4.
IIIX.	Vom Proceß und Erstlich von der citation.	5.
IX.	Von den Partheyen.	6.
X.	Von Selbgerichten.	6.
XI.	Von Erster Instantz.	7.
XII.	Von Advocaten.	8.
XIII.	Wie der Rechtenden Partheyen Sachen / also zu verhandeln/ daß allen unsern Bürgern / Arm und Reich/ kurb/ gut/ gleich und unpartheilich Recht ertheilet werden möge.	9.
XIV.	Execution in richtigen bekandten Schuldsachen.	10.
XV.	Von Frebelhafften Appellationen.	13.

G über



Tit.	INDEX.	Pag.
	Über den Andern Theil.	
I.	Von heimlichen Verlöbniſſen.	16.
II.	Daß keiner unter 21. Jahren / ſein unbeweglich Gut ohne Vormünder und der Obrigkeit decret verkäuſſen und verpfänden möge.	19.
III.	Von Vormündern.	19.
IV.	Von den jenigen / ſo ihre Mündige Jahre erreichet / und doch propter prodigalitem ihren Gütern noch nicht vorſehen können.	20.
V.	Von Leibrenthen.	21.
VI.	Von Zinſen.	21.
	Über den Dritten Theil.	
I.	Von Kadelebe und Heergewette.	22.
II.	Ius Retorſionis.	22.
III.	Von Teſtamenten oder Übergaben / uffn Todesfall / oder andern letzten Willen / ſo Gerichtlich oder vorgehegten Banne gemacht werden / und geſchehen.	22.
	Über den Vierdten und Letzten Theil.	
I.	Von allerhand Straffen and peinlichen Fällen.	
II.	Von Bröcken oder verbrechen.	25.
	Vertheidigung gegen der Stadt Wülfführ unnd Bröcke.	26.
III.	Daß ein jeder in Geld-Leibes und Lebens / und andern Straffen / mit ſeiner unſchuld zu hören ſey.	26.
IV.	Von Rottirung.	26.
V.	Von Wegelagern / überlauſſen / und außfodern.	27.
VI.	Von rechter Nothwehr.	27.

Vom

Tit.	I N D E X.	Pag.
XL.	Von Recognition der Briefflichen Urkunden.	57.
XLI.	Von Edition der Briefflichen Urkunden/ so ei- ner bey seinem Gegentheil suchet.	59.
XLII.	Von dem Gezeugnis ad perpetuam rei me- moriā oder zum ewigen Gedechtnis.	60.
XLIII.	Von Beweisung durch Augenschein und Rech- nung.	64.
XLIV.	Von den Notarijs Causæ & Adjunctis, wessen sie sich bey dem Examine vorhalten sollen.	64.
XLV.	Wie auff die publicirten Beweis verfahren wer- den sol.	66.
XLVI.	Von dem Ende/ so zu Erfüllung der Beweisung aufferleget wird.	70.
XLVII.	Von den Verminderungs Ende.	71.
XLVIII.	Von dem Juramento Purgationis.	71.
XLIX.	Von dem End Malitiæ.	72.
L.	Von der Præscription, und ob über derselben/ wenn sie ex Actis dargethan/ ex officio erkens- net werden könne.	72.
LI.	Von Verfassung und publicirung der Urthel und Decreten.	73.
LII.	Von der Leuterung und Oberleuterung.	73.
LIII.	Von den Appellationen.	77.
LIV.	Von den Expensen, Gerichtskosten unnd dersel- ben Moderation.	79.
LV.	Von der Nullität.	81.
LVI.	Von der Execution und Hülffe auff die ergan- gene Urthel.	82.
LVII.	Wie die Gläubiger ihrer Schuldt nach einander bezahlet werden sollen.	89.
LIIIX.	Von denen Gläubigern/welche die prærogativen oder den vorzug haben / daß sie vor allen an- dern bezahlet werden sollen.	90.

Tit.	INDEX.	Pag.
LIX.	Von denen Gläubigern/ welche neben der dinglichen Gerechtigkeit/ ex personali privilegio eine priorität und vorzug haben.	92.
L X.	Von denen Gleubigern/ welche allein ein dinglich Recht haben.	95.
LXI.	Von den stillschweigenden Pfande.	96.
LXII.	Von der ausdrücklichen Verpfändung.	98.
LXIII.	Von dem dinglichen Rechte/ so durch die Hülffe erlanget wird.	102.
LXIV.	Vom dem dinglichen Recht/ so man durch Arest erlanget.	103.
LXVI.	Von den Gleubigern/ welche kein dinglich Recht haben/ sondern allein personaliter privilegiert sein.	104.
LXVI.	Von den Chirographarijs und gemeinen Gleubigern.	105.
LXVII.	Von dem Arest und Kummer.	105.
LXIX.	Von der inquisition in Peinlichen Sachen.	III.



Yd 532

3
ULB Halle
004 826 590


5077 ml



... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

In alemnē
... ..
... ..

... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..



Der Vhralten
Stadt Magdeburg
Wilckun

In Vier Theil
Zusamt zweyen untersch
Eines nach Ordnun
über die tit
Das Andere über d
materialia

Auß deme Anno 1640. gedruckt
Auffgelegt und C



Zu Magdeburg bey J
Im Jahr Christi

